



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1991

Nummer 40

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
29. 8. 1991		Bekanntmachung entsprechend § 1 Abs. 4 der Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über eine Beauftragung gem. § 88 SGB X	357
10. 9. 1991		Verordnung über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der zum 1. Oktober 1991 durchzuführenden Umgliederung der Gemeinde Frechen aus dem Amtsgerichtsbezirk Köln in den Amtsgerichtsbezirk Kerpen	358

**Bekanntmachung
entsprechend § 1 Abs. 4 der Satzung des
Rheinischen
Gemeindeunfallversicherungsverbandes über eine
Beauftragung gem. § 88 SGB X
Vom 29. August 1991**

Gemäß § 88 Abs. 4 SGB X wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß sich der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, Heyestraße 99, 4000 Düsseldorf 12, an der Verwaltungsvereinbarung über die generelle gegenseitige Beauftragung der Unfallversicherungsträger nach Maßgabe von §§ 88 ff. SGB X zur Bearbeitung und Bezahlung fehlgeleiteter Durchgangsarzt- und sonstiger Berichte sowie von Rechnungen beteiligt.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Düsseldorf, Heyestraße 99

Der Geschäftsführer
Oschmann

**Verordnung
über die Zuständigkeit von Amtsgerichten bei der
zum 1. Oktober 1991 durchzuführenden
Umgliederung der Gemeinde Frechen aus dem
Amtsgerichtsbezirk Köln in den
Amtsgerichtsbezirk Kerpen
Vom 10. September 1991**

Aufgrund

I.

des Artikels 1 § 7 und des Artikels 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl. III 300 - 4), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645),

II.

des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237),

III.

des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358)

und

IV.

des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258)

wird verordnet:

§ 1

(1) Die im Zeitpunkt der Umgliederung der Gemeinde Frechen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Köln in den Bezirk des Amtsgerichts Kerpen (§ 3 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Organisation der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 307 -, geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 - GV. NW. S. 557-, § 1 der Verordnung zur Änderung des Zeitpunktes der gerichtsorganisatorischen Umgliederung der Gemeinde Frechen vom 7. November 1989 - GV. NW. S. 606 -) bei dem Amtsgericht Köln noch nicht erledigten Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der den Amtsgerichten sonst zugewiesenen, in Artikel 1 des Gesetzes über die

Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung nicht erfaßten Aufgaben gehen insoweit auf das Amtsgericht Kerpen über, als dieses zuständig sein würde, wenn die Angelegenheit erst am 1. Oktober 1991 anhängig geworden wäre.

(2) Für die Verfügungen von Todes wegen, die sich in der besonderen amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts Köln befinden, sowie für das Schriftgut von Notarinnen und Notaren, das sich nach § 51 Abs. 1 der Bundesnotarordnung in der Verwahrung des Amtsgerichts Köln befindet, bleibt dieses Gericht weiterhin zuständig. Rechtsvorschriften, die auf Antrag eines Beteiligten eine andere Regelung zulassen, sowie die Befugnisse des Präsidenten des Oberlandesgerichts nach § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung bleiben unberührt.

§ 2

(1) Ist der Eintritt von Rechtswirkungen in Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit nach § 1 Abs. 1 auf das Amtsgericht Kerpen übergeht, davon abhängig, daß ein Antrag oder eine Erklärung innerhalb einer bestimmten Frist bei Gericht eingereicht wird, so gilt die Frist als gewahrt, wenn der Antrag oder die Erklärung vor Fristablauf bei dem bisher zuständigen Amtsgericht Köln eingeht. Dieses hat die Sache an das nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Absatz 1 tritt mit Ablauf des 30. September 1992 außer Kraft.

§ 3

Für die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen über Grundstücke aus dem Gebiet der Gemeinde Frechen, die bis zum 30. September 1991 dem Amtsgericht Köln zugeordnet sind, verbleibt es bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 für alle bis dahin anhängig gewordenen Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Für Schöffengerichtssachen, Schöffengerichtshaftsachen und Strafrichterhaftsachen sowie für Jugendrichterhaftsachen und Jugendschöffengerichtssachen aus dem Gebiet der Gemeinde Frechen, die bis zum 30. September 1991 dem Amtsgericht Köln zugeordnet sind, verbleibt es für alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 anhängig werdenden Sachen bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. September 1991

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Krumstiek

- GV. NW. 1991 S. 358.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359